

## Verordnung

Inkrafttreten:

01.09.2006

vom 22. August 2006

### **zur Änderung der Verordnung über die Einschreibe- und Kursgebühren für die Grundausbildung und den Vorkurs an der Pädagogischen Hochschule**

---

#### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Gesetz vom 4. Oktober 1999 über die Pädagogische Hochschule (PHG);

in Erwägung:

Die Diplome der Pädagogischen Hochschule (PH) wurden am 10. Juni 2005 von der EDK anerkannt und die Ausbildung in die Liste der Studiengänge mit Anspruch auf Beiträge gemäss der Interkantonalen Vereinbarung vom 12. Juni 2003 über die Fachhochschulen (FHV) aufgenommen; somit müssen die Studierenden, deren Eltern ihren Wohnsitz im Kanton Freiburg haben, wie die Studierenden behandelt werden, deren Eltern ihren Wohnsitz in einem FHV-Mitgliedkanton haben.

Bei einem Vergleich mit anderen Pädagogischen Hochschulen wurde zudem bei der Grundausbildung eine durchschnittliche Semestergebühr von 500 Franken festgestellt, und es wird deshalb vorgeschlagen, dass die Kursgebühren der PH Freiburg angepasst werden.

Auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Die Verordnung vom 5. März 2002 über die Einschreibe- und Kursgebühren für die Grundausbildung und den Vorkurs der Pädagogischen Hochschule (SGF 412.2.12) wird wie folgt geändert:

**Art. 2**

Die Studierenden in der Grundausbildung bezahlen folgende Semestergebühr:

- a) die Studierenden, deren Eltern ihren Wohnsitz im Kanton oder in einem Mitgliedkanton der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) haben: 500 Franken;
- b) die übrigen Studierenden: 2100 Franken.

**Art. 3**

Die Studierenden im Vorkurs bezahlen folgende Jahresgebühr:

- a) die Studierenden, deren Eltern ihren Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren im Kanton haben: 500 Franken;
- b) die übrigen Studierenden: 2100 Franken.

**Art. 2**

Diese Verordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Der Präsident:  
Cl. GRANDJEAN

Die Kanzlerin:  
D. GAGNAUX